

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.06.2013 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert den Deutschen Bundestag auf, den Begriff der "Eigenbemühungen" im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch klar zu definieren.

Die Auslegung sei in Praxis je nach Behörde oder Sachbearbeiter unterschiedlich. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 254 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 34 Diskussionsbeiträge ein.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wurde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Diese enthält im Wesentlichen die Wiedergabe der gegenwärtigen Rechtslage. Nach §§ 2 und 15 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte verpflichtet, durch Eigenbemühungen ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Das führt insbesondere zur Obliegenheit, sich eine Arbeit zu suchen. Vermittlungsvorschläge, die den Arbeitssuchenden unterbreitet werden, seien nicht den Eigenbemühungen zuzurechnen, da es sich um eine Leistung der Behörde handle (§§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 35 SGB III).

Die parlamentarische Prüfung führt unter Berücksichtigung der zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu folgenden Ergebnissen:

Eine Notwendigkeit zur gesetzlichen Konkretisierung des Begriffs Eigenbemühungen sieht der Petitionsausschuss nicht. Es handelt sich dabei um einen für die Rechtsordnung typischen unbestimmten Rechtsbegriff, der ausgelegt werden muss. Hier bietet vor allem die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II die

Möglichkeit zu einer Konkretisierung von Art, Umfang und Inhalt der Eigenbemühungen, die der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu erbringen hat. Dabei richtet sich die Intensität nach den Umständen des Einzelfalles. Die Persönlichkeit, die physische und psychische Konstitution, die berufliche Qualifikation, die Dauer der Arbeitslosigkeit und die Eingliederungschancen können hier wie auch weitere äußere Umstände Berücksichtigung finden. Ausgehend von diesen Faktoren sowie vom Zweck der Eigenbemühungen, die zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit führen sollen, muss die Obliegenheitserfüllung nach Art und Umfang gewisse Mindestaussichten auf Erfolg haben. Dabei ist auch der Aufwand der jeweils möglichen Eigenbemühungen zu berücksichtigen.

Anhand der Ausführungen zu den erforderlichen Eigenbemühungen in der Eingliederungsvereinbarung können die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im konkreten Einzelfall erkennen, was von ihnen genau erwartet wird. Wenn auch die Entgegennahme von Vermittlungsvorschlägen durch die Arbeitsagentur noch keine Eigenbemühung darstellen kann, so sind jedenfalls sich hieraus ergebende Bewerbungen, Vorsprachen und Vorstellungsgespräche genauso dem Arbeitssuchenden obliegende und bei der Erfüllung der Eingliederungsvereinbarung zu beachtende Eigenbemühungen, wie die weiteren denkbaren Formen von Eigenbemühungen. Hierzu können die Nutzung der Stelleninformationsdienste der Bundesagentur für Arbeit, die Auswertung von Stellenanzeigen in Tageszeitungen und im Internet, der Besuch von (ggf. fachspezifischen) Arbeitsplatzbörsen, Initiativbewerbungen sowie die Vorsprache bei Zeitarbeitsunternehmen und privaten Arbeitsvermittlern gehören.

Gesetzlich festgelegte starre Definitionen, Fristen und Regeln werden dagegen den individuellen Umständen nicht gerecht und können zu Über- aber auch Unterforderung des Leistungsberechtigten führen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.